



**Vollzugsregelung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Eibelstadt  
(BGS / EWS)**

**§ 1**

**Berücksichtigung von Rückhalteeinrichtungen (z.B. Zisternen, Rigolen, Gründächer etc.)  
bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr**

(1) Hat die zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Einrichtung (z.B. Zisterne, Rigole, Gründächer, etc.) einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird auf entsprechenden Antrag mit Nachweis des Fassungsvermögens dieser Einrichtung die nach § 10 a Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) ermittelte reduzierte Grundstücksfläche der an diese Einrichtung angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen vermindert, wenn das Aufnahmevolumen unter dem Entlastungsüberlauf mindestens 2,5 m<sup>3</sup> aufweist. Die Flächenverminderung beträgt 10 m<sup>2</sup> je vollem m<sup>3</sup> Speichervolumen dieser Einrichtung.

(2) Die Verminderung der reduzierten Grundstücksfläche wird maximal bis zur Höhe der an die Einrichtung abflusswirksamen Fläche gewährt.

(3) Für den zu führenden Nachweis nach Satz 1 gilt § 10 a Abs. 3 der BGS-EWS entsprechend.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Vollzugsregelung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Vollzugsregelung wurde am 14.12.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.12.2016 angeheftet und am 28.12.2016 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 29.12.2016

gez.

Schenk  
1. Bürgermeister